

Inhalt

Satzung	
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 Gliederungen	3
§ 5 Organe des Kreisverbandes	3
§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)	3
§ 7 Kreisparteirat	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit	6
§ 10 Mindestparität	7
§ 11 Datenschutz	7
§ 12 Satzungsänderung	7
§ 13 Auflösung	7
Geschäftsordnung (GO)	
§ 1 Zusammentreten	9
§ 2 Tagesordnung	9
§ 3 Beschlussfähigkeit	10
§ 4 Redeliste	10
§ 5 Anträge	11
§ 6 Beschlussfassung	12
§ 7 Wahlen	12
§ 8 Protokoll	13
§ 9 Kreisvorstand und Kreisparteirat	14
Finanzordnung (FO)	
§ 1 Rechenschaftsbericht	15
§ 2 Haushalt	15
§ 3 Beiträge	16
§ 4 Spenden	17
§ 5 Kostenerstattung	17
§ 6 Rechnungsprüfung	19

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Ennepe-Ruhr sind Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV EN. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind im Grundkonsens des Bundesverbandes niedergelegt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer keiner anderen Partei angehört und die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen Parteien und insbesondere in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband Ennepe-Ruhr von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Das Aufnahmebegehr erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Diese ist beim Vorstand des Ortsverbandes einzureichen, in dem die Mitgliedschaft gewünscht wird. Dies ist in der Regel der Ortsverband, in dessen Gebiet der*die Bewerber*in seinen*ihren ersten Wohnsitz hat. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der*dem Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist

dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wähler*innenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreis- bzw. Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(6) Verlegt ein Mitglied seinen ersten Wohnsitz außerhalb des Ortsverbandes, so wird in der Regel die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht. Auf Wunsch des Mitglieds kann aber die Übertragung unterbleiben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- b) an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

- c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenbeiträge) an den jeweiligen Gebietsverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes bestimmt.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der KV Ennepe-Ruhr gliedert sich in Ortsverbände (OV).
- (2) Notwendige Organe eines OVs sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Ortsvorstand. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl des Ortsvorstandes, die Aufstellung der Wahllisten zur Gemeindewahl. Bei den Wahlen ist das Frauenstatut zu beachten. Die MV beschließt die Ortssatzung. Der Ortsvorstand besteht mindestens aus dem*der Ortsvorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und einem weiteren Mitglied.
- (3) Die OVs führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband mit dem Zusatz des jeweiligen Gemeindenamens. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das jeweilige Gemeindegebiet. Die OVs organisieren ihre Arbeit im Rahmen der bestehenden Bundes-, Landes- und Kreissatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eigenverantwortlich. Gebietsüberschreitende Angelegenheiten sind einvernehmlich von den betroffenen OVs durchzuführen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), der Kreisparteirat (KPR) und der Kreisvorstand (KreVo).
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist das Frauenstatut zu beachten.

§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie findet einmal im Kalenderjahr in der Regel im März als Jahreshauptversammlung statt. Ansonsten tritt sie so oft zusammen, wie es die Situation erfordert. Die KMV wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die schriftliche Ladung kann, wenn möglich, auch per E-Mail erfolgen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und Stellvertreter*innen für Versammlungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene und die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl. Sie nimmt die in den Ortsverbänden gewählten Mitglieder des Kreisparteirates und ihre Stellvertreter*innen zur Kenntnis.

(3) Vorstand, Rechnungsprüfer*innen und Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

(5) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung können nur durch eine Kreismitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(6) Eine Kreismitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10% Mitglieder des Kreisverbandes, der Kreisparteirat oder zwei Ortsverbände unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

Die KMV tagt grundsätzlich öffentlich, in jedem Fall parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur durch einen Beschluss der KMV ausgeschlossen werden.

(7) Die KMV ist bei Anwesenheit von 5% der Mitglieder beschlussfähig. Sie ist auch so lange beschlussfähig, bis nach einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit festgestellt wird, dass weniger als 5% der Mitglieder anwesend sind. Nach Feststellen der Beschlussunfähigkeit hat der Kreisvorstand eine weitere KMV einzuberufen, deren Tagesordnung alle nicht mehr behandelten Tagesordnungspunkte enthält. Diese KMV ist in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die fristgerecht zu erfolgen hat, hinzuweisen.

(8) Die Einstellung bzw. Entlassung des*der Kreisgeschäftsführer*in bedarf der Bestätigung durch die KMV.

§ 7 Kreisparteirat

(1) Der Kreisparteirat berät den Kreisvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien des Kreisverbandes, den Ortsverbänden, den Fraktionen auf Kreis- und Ortsebene, den Abgeordneten des Kreisverbandes auf übergeordneter Ebene zwischen den Sitzungen der Kreismitgliederversammlung. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Arbeit kann der Kreisparteirat Beschlüsse fassen.

(2) Dem Parteirat gehören neben den Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem*r Schatzmeister*in, dem*r Vorsitzenden der Kreistagsfraktion neun weitere Mitglieder an, die von der KMV, nach Wahl in den OVen, zur Kenntnis zu nehmen sind. Dafür wählt jeder Ortsverband ein stimmberechtigtes Mitglied, sowie dessen*deren Stellvertretung. Abgeordnete, Mandatsträger*innen und Vorstandsmitglieder übergeordneter Ebenen gehören dem Kreisparteirat ebenso wie die übrigen Kreisvorstandsmitglieder mit beratender Stimme an. Die KMV kann weitere Mitglieder des Kreisparteirates mit beratender Stimme durch Mehrheitsbeschluss benennen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisparteirates beträgt zwei Jahre. Die in den Ortsverbänden gewählten Mitglieder des Kreisparteirates werden auf der KMV zur Kenntnis genommen, die auch den Kreisvorstand wählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, so gilt sie nur für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, der*dem Schatzmeister*in und weiteren Beisitzer*innen, deren Anzahl von der KMV festzulegen ist. Ein*e Vorsitzende*r und der*die Schatzmeister*in oder beide Vorsitzende vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam. Dem Kreisvorstand gehören je ein*e Vertreter*in der Kreistagsfraktion und der Grünen Jugend mit beratender Stimme an. Diese sind von der Kreistagsfraktion bzw. dem Kreisverband der Grünen Jugend zu benennen. Abgeordnete (und Mandatsträger*innen) übergeordneter Ebenen, die

Mitglied im Kreisverband sind, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können kein Vorstandamt bekleiden.

Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen Abgeordnete im Kreistag, Landtag, Bundestag oder Europaparlament sein.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn ein Mitglied des Kreisvorstandes innerhalb der Amtszeit ausscheidet. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Kreisdelegiertenkonferenz (bzw. Kreisparteirat) auszuführen, den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten, und die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die laufende Geschäfts- und Kassenordnung
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- den Entwurf eines Haushaltplanes für den Kreisverband.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Höhe von 2000 € zu fassen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand und der Kreisparteirat sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel parteiöffentlich. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit bei Vorstandssitzungen aufgehoben werden, falls die Sorge besteht, dass Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

§ 10 Mindestparität

(1) Alle auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

(4) Bei Wahllisten sind die ungeraden Plätze grundsätzlich mit Frauen zu besetzen. Die geraden Plätze stehen Frauen und Männern zu (offene Plätze).

§ 11 Datenschutz

(1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.

Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von der Geschäftsführung und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist Parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung

der Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.

(2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den Landesverband NRW von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Beschlossen durch die KMV am 29.08.2019

Geschäftsordnung (GO) der Kreismitgliederversammlung, des Kreisparteirates und des Kreisvorstandes

§ 1 Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ennepe-Ruhr tritt zusammen, so oft es die Situation erfordert. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Ladung kann, wenn möglich, auch per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist vom Kreisvorstand auf drei Tage verkürzt werden. Eine verkürzt eingeladene Kreismitgliederversammlung muss sich, um beschlussfähig zu sein, zu Beginn der Sitzung mehrheitlich mit der Verkürzung der Ladefrist einverstanden erklären.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder und Gäste einzutragen haben. Aus der Anwesenheitsliste muss hervorgehen, welche*r Anwesende*r Mitglied des KV EN von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und wer nicht.
- (3) Die Dauer der Sitzung sollte in der Regel 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Kreisvorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventuell vorliegender Anträge erstellt.
- (2) Die vorgeschlagene Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Formalia (Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit, Wahl einer*s Protokollant*in (in der Regel der*die Kreisgeschäftsführer*in), Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung, Verabschiedung der Tagesordnung)
 - b) Bericht des Vorstandes, der Kreistagsfraktion und der Delegierten

c) Verschiedenes/Termine

Anträge, die dem Kreisvorstand 16 Tage vor der KMV vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zu verschicken.

(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen. Nicht fristgerecht beim Kreisvorstand eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das gilt nicht für Anträge, die die Satzung oder Ordnungen des Kreisverbandes ändern sollen oder Anträge, die die Abwahl von Funktionsträgern*innen fordern. Änderungs- oder Beschlussanträge zu TOPs bzw. Anträgen, die auf der Tagesordnung stehen, können bis zum Schluss der Beratung dieses TOPs bzw. Antrags gestellt werden.

(4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 9 der Satzung. Die Beschlussunfähigkeit kann nur nach einer entsprechenden Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines Mitglieds.

(2) Wird zu Beginn der Versammlung auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der*dem Antragsteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

(3) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV EN. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit “dafür (ja)” oder “dagegen (nein)” abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes anwesende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV EN. Wortmeldungen zu einem Geschäftsordnungsantrag erfolgen durch Erheben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

1. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
- d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- f) Verweisung an ein anderes Organ des KV
- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Änderung der Redezeit
- j) Verlängerung der Sitzungszeit
- k) geheime oder namentliche Abstimmung.

Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte kann nur von denen gestellt werden, die sich bisher an der Debatte noch nicht beteiligt haben. Er geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung oder Überweisung vor, dieser dem Antrag auf Schließung der Redeliste.

2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden.

Abgestimmt wird in der Regel, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat.

Auf entsprechenden Antrag kann die KMV mehrheitlich beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen. Spricht kein

Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

3. Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Versammlung, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (*Alternativabstimmung*). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine zwei Drittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 Wahlen

(1) Alle Wahlen zu Parteiämtern (Ausnahme: Rechnungsprüfer*innen) sind geheim durchzuführen.

(2) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie*er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die*der Kandidat*in gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

(3) Bei Wahlen, bei denen mehrere Plätze gemeinsam zu besetzen sind (Blockwahl), wird folgendermaßen verfahren:

- a) Zunächst werden die Frauenplätze, danach die offenen Plätze in getrennten Blockwahlen besetzt. Für die Frauenplätze dürfen nur Frauen, für die offenen Plätze Frauen und Männer kandidieren.
- b) Ein Wahlverfahren besteht aus bis zu drei Wahlgängen.
- c) Gültig sind alle abgegebenen Stimmzettel, auf denen höchstens so viele Namen stehen, wie Plätze zu besetzen sind. Gültig sind auch Stimmzettel, die mit „Nein“ oder „Enthaltung“ beschriftet sind. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.
- d) Im ersten Wahlgang sind die Bewerber*innen gewählt, die mehr Stimmen erhalten, als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel beträgt (absolute Mehrheit).
- e) Alle im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerber*innen kommen, wenn sie ihre Kandidatur nicht zurückziehen, in den zweiten Wahlgang. Auch in diesem Wahlgang sind nur die Bewerber*innen gewählt, die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel erreichen (s.u. Punkt 4).
- f) In den dritten und letzten Wahlgang kommt nur noch maximal eine Zahl von Bewerber*innen, die der Zahl der noch zu besetzenden Plätze plus eins entspricht. Dabei sind die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang zu berücksichtigen. Haben mehrere Bewerber*innen auf dem letzten in Frage kommenden Platz gleiche Stimmenzahl, so kommen alle in den dritten Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die meisten, mindestens aber ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, wenn nicht die Zahl der Neinstimmen diese Zahl übersteigt (relative Mehrheit mit Mindestquorum).

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer*m zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollant*in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Anwesenheitsliste, (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
- c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,

- d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet.

§ 9 Kreisvorstand und Kreisparteirat

(1) Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Er bereitet auch die Sitzungen des Kreisparteirates vor. Diese sind vom Kreisvorstand mit einer Frist von sieben Werktagen einzuladen. Der Kreisparteirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Ortsverbände oder fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Geschäfte des Kreisverbandes Ennepe-Ruhr werden vom Kreisvorstand getätigt. Der Vorstand wird gemeinsam von beiden Vorsitzenden mit einer Frist von fünf Werktagen eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Mitgliederversammlungen durchgeführt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(3) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.

(4) Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Kreisvorstand und den Kreisparteirat.

Beschlossen durch die KMV am 27.04.2006

In Kraft gesetzt per KMV-Beschluss am 28.04.2006

Ergänzung per KMV Beschluss zu §1(1) am 05.09.2014:

Die schriftliche Ladung kann, wenn möglich, auch per E-Mail erfolgen.

Redaktionell überarbeitet nach KMVbeschluss vom 29.08.2019

Finanzordnung (FO)

§ 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand unterzeichnet
- (2) Um die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes sicher zu stellen, legt der Ortsverband dem Kreisverband bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und der Kreisverband dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über das Vermögen, die Einnahmen und die Ausgaben nach den Bestimmungen der §§ 24 und 29 des Parteiengesetzes ab. Strafgelder des Landesverbandes, die durch die verspätete Einreichung des Rechenschaftsberichtes eines Ortsverbandes gegenüber dem Kreisverband verursacht werden, sind vom verantwortlichen Ortsverband zu übernehmen.
- (3) Der*die Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Der Ortsverband ist verpflichtet, der*dem Kreisschatzmeister*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

§ 2 Haushalt

- (1) Die*der Schatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden.
- (3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die*den Schatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(4) Die*der Schatzmeister*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit auskunftspflichtig. Sie*er soll vierteljährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation geben.

(5) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der “Doppelten Buchführung”. Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die*den Schatzmeister*in. Haushaltsführung, Buchführung, Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der*dem Schatzmeister*n und der Geschäftsführung. Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand.

§ 3 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundesweit mindestens ein Prozent vom monatlichen Nettoeinkommen.

Der Mindestbeitrag beträgt sechs Euro im Monat für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt.

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenbeiträge) an den Orts- bzw. Kreisverband. Die genaue Höhe der Sonderbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung für die Mitglieder der Kreistagsfraktion und von der jeweiligen Ortsmitgliederversammlung für die Ratsmitglieder festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Diätenkommission des zuständigen Gebietsverbandes.

(4) Die Sonderbeitragskommission besteht aus dem*r Kreisschatzmeister/in und je einem Mitglied, das vom Kreisvorstand und der Kreistagsfraktion entsandt wird. Die Sonderbeitragskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen der Sonderbeitragskommission müssen einstimmig erfolgen.

§ 4 Spenden

- (1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Hat der Kreis- bzw. Ortsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (4) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes- oder Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Die Erstattungsbeiträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
- (3) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Miet- und Carsharing-Nutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der

Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsbeitrag beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrkostenerstattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.

(4) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.

(5) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt.

(6) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(7) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme

an Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen. Von Landesarbeitsgemeinschaften gewählte Sprecher*innen können für diese Funktion entsprechende Erstattungen im Rahmen des LAG-Statuts erhalten. Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten

Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten.

(8) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

(9) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(10) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember

eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.

(11) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

(12) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Landesverband NRW und seine Gliederungen verbindlich.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

(2) Ergeben sich aus der Prüfung Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen.

Beschlossen durch die KMV am 27.04.2006

In Kraft gesetzt durch KMV-Beschluss am 28.04.2006

Geändert per KMV-Beschluss am 29.08.2019